Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1963	Nr. 63

Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen (Düngemittelverordnung)

Vom 21. November 1963

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage festgelegten Düngemitteltypen werden zugelassen.

(2) Die Düngemittel, die den zugelassenen Düngemitteltypen entsprechen, dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage über den Gehalt an Nebenbestandteilen, Verpackung und Kennzeichnung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(3) Der Veräußerer hat bei der Übergabe des Düngemittels, außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes, neben den Angaben nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes schriftlich mitzuteilen

1. die sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart und Mengenaufwand und
2. die in der Anlage vorgeschriebenen Hinweise für die Anwendung.

(4) Unberührt bleiben weitere Schutzvorschriften, insbesondere Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Düngemittel entgegen § 1 Abs. 2 oder 3 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 am 1. Juli 1964 in Kraft. § 1 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1969 außer Kraft.

Bonn, den 21. November 1963

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuker

Z 1997 A

Anlage
(zu § 1)

Düngemitteltypen

Gliederung

Vorbemerkung

Die wertbestimmenden Bestandteile werden in folgender Form angegeben:

Stickstoff	N	Bor	B
Phosphat	P_2O_5	Eisen	Fe
Kali	K_2O	Kobalt	Co
Kalk	CaO oder	Kupfer	Cu
(bei kohlensaurem Kalk)	$CaCO_3$	Mangan	Mn
Magnesium	MgO oder	Zink	Zn
(bei kohlensaurem Magnesium)	$MgCO_3$		

Bei den Gehaltsangaben wird ein Teil Magnesium einem Teil Kalk gleichgesetzt.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

I. Mineralische Einnährstoffdünger

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4 % Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-$MgCO_3$ zugesetzt werden.

A. Stickstoffdünger

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	Ammoniakwasser	N	10 % N	ammoniakhaltiges Wasser; Stickstoff bewertet als NH_4-Stickstoff	Einleiten von Ammoniak in Wasser	Das Düngemittel darf nur in bruchsicheren Behältern und mit einem Hinweis gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
2	Kalksalpeter	N	14 % N	Calciumnitrat, bis zu 1,5 % N als NH_4-Stickstoff; Stickstoff bewertet als NO_3-Stickstoff	a) aus Salpetersäure und Kalkstein b) Auskristallisieren aus salpetersauren Lösungen von Rohphosphat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
3	Natronsalpeter (Chilesalpeter)	N	15 % N	Natriumnitrat; Stickstoff bewertet als NO_3-Stickstoff	a) aus Salpetersäure und Soda oder Natronlauge b) aus NO- und NO_2-haltigen Gasen und Soda oder Natronlauge c) Auslaugen aus Caliche und Auskristallisieren aus der Mutterlauge	Bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe c darf der Düngemitteltyp als „Chilesalpeter" bezeichnet werden.
4	Kalkstickstoff (Kornkalkstickstoff, Perlkalkstickstoff)	N	18 % N	Calciumcyanamid, bis zu 3 % N als Calciumnitrat, Branntkalk und Kohlenstoff; Stickstoff bewertet als Cyanamidstickstoff, herbicide Nebenwirkungen	Überleiten von gasförmigem Stickstoff über Calciumcarbid, auch mit Zugabe von Nitrat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
5	Stickstoff-Magnesiumsulfat	N und MgO	19 % N 6 % MgO	Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat; Stickstoff bewertet zu $^2/_3$ des Mindestgehalts als NH_4-Stickstoff, zu $^1/_3$ als NO_3-Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen; Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO	Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak, Zugabe von Magnesiumsulfat	—

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
6	Schwefelsaures Ammoniak	N	20 % N	Ammoniumsulfat; Stickstoff bewertet als NH_4-Stickstoff	a) Neutralisieren von Ammoniak mit Schwefelsäure b) Umsetzen von Ammoniumcarbonat mit Gips	—
7	Kalkammonsalpeter	N	21 % N	Ammoniumnitrat und kohlensaurer Kalk oder Dolomit; Stickstoff bewertet zu je 1/2 des Mindestgehalts als NH_4-Stickstoff und NO_3-Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen	a) aus Ammoniak und Salpetersäure unter Zugabe von Kalkstein- oder Dolomitmehl b) aus Kalksalpeter durch Umsetzen mit Ammoniak und Kohlensäure	—
8	Ammonsulfatsalpeter	N	25 % N	Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat; Stickstoff bewertet zu 3/4 des Mindestgehalts als NH_4-Stickstoff, zu 1/4 als NO_3-Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen	a) Eintragen von Ammoniumsulfat in heiße Ammoniumnitratschmelze b) Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak	—
9	CD-Harnstoff	N	28 % N	Crotonylidendiharnstoff, bis zu 4 % N als Nitrat; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff	Umsetzen von Harnstoff mit Crotonaldehyd, auch mit Zugabe von Nitrat	—
10	Ammonnitrat	N	32 % N	Ammoniumnitrat; Stickstoff bewertet zu je 1/2 des Mindestgehalts als NH_4-Stickstoff und NO_3-Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen	Neutralisieren von Salpetersäure mit Ammoniak	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
11	Harnstoff	N	44 % N	Carbamid; Stickstoff bewertet als Amidstickstoff	aus Ammoniak und Kohlensäure unter hohem Druck	Der Gehalt an Biuret darf 1 % nicht überschreiten.
12	Ammoniakgas	N	80 % N	wasserfreies Ammoniak; Stickstoff bewertet als NH_4-Stickstoff	Komprimieren von Ammoniak	Das Düngemittel darf nur in Behältern mit einem Hinweis gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
				B. Phosphatdünger		
1	Thomasphosphat	P_2O_5	12 % P_2O_5	Calciumsilikophosphat, Eisen-, Mangan- und Magnesiumverbindungen; Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P_2O_5	Entphosphorisieren von Roheisen durch Belüften unter Zusatz von gebranntem Kalk und nötigenfalls Quarzsand; mehlfeines Vermahlen der Thomasschlacke	—
2	Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	P_2O_5	14 % P_2O_5	Mono-, Di- und Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, mindestens 40 Hundertteile wasserlöslich	Teilaufschluß von Rohphosphat mit Schwefelsäure unter Mitverwendung von Abfallprodukten der Phosphatverarbeitung	—
3	Superphosphat	P_2O_5	16 % P_2O_5	Monocalciumphosphat, Dicalciumphosphat und Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Aufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure	—
4	Glühphosphat	P_2O_5	24 % P_2O_5	Calciumnatriumphosphat und Calciumsilikat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5	thermischer Aufschluß unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Quarzsand auf Rohphosphat; mehlfeines Vermahlen des Glühprodukts	—
5	Weicherdiges Rohphosphat	P_2O_5	26 % P_2O_5	Tricalciumphosphat (Phosphorit) und kohlensaurer Kalk; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, mindestens 40 Hundertteile in 2 %iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	mechanisches Aufbereiten von weicherdigem Rohphosphat durch feines Vermahlen	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn es folgenden Anforderungen entspricht: Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, mindestens 65 Hundertteile in 2 %iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

C. Kalidünger

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	Kainit (Hederich-Kainit)	K_2O	9 % K_2O	Kaliumchlorid, Natriumchlorid oder Kieserit; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O, bei Hederich-Kainit herbicide Nebenwirkungen	aus Kalirohsalz durch Vermahlen	Der Düngemitteltyp darf als „Hederich-Kainit" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel folgenden Feinheitsgrad erreicht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite, zu 85 % bei 0,5 mm lichter Maschenweite.
2	Kalifilterstaub, granuliert	K_2O	20 % K_2O	Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Nebenprodukt beim Erhitzen von kalifeldspathaltigem Kalksteinmehl im Drehofen, beim Entstauben mit Elektro-Gas-Filter abgefangen und sodann granuliert	—
3	Kalimagnesia	K_2O und MgO	25 % K_2O 8 % MgO	Kalium- und Magnesiumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O, Magnesium als wasserlösliches MgO	aus Kalisalzen durch chemisches Umsetzen und Zugabe von Magnesiumsalzen	—
4	40er Kali	K_2O	37 % K_2O	Kaliumchlorid und Natriumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	aus Kalirohsalzen durch Umlösen, Flotieren oder andere Trennmethoden	—
5	Korn-Kali mit MgO	K_2O und MgO	37 % K_2O 5 % MgO	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze und Natriumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O, Magnesium als wasserlösliches MgO	aus Kalisalzen unter Zugabe von Magnesiumsalzen	—
6	50er Kali	K_2O	47 % K_2O	Kaliumchlorid und Natriumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	aus Kalirohsalzen durch Umlösen, Flotieren oder andere Trennmethoden	—
7	Kalisulfat	K_2O	47 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	aus Kalisalzen durch chemisches Umsetzen	—
8	60er Kali	K_2O	57 % K_2O	Kaliumchlorid und Natriumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	aus Kalirohsalzen durch Umlösen, Flotieren oder andere Trennmethoden	—

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

D. Kalkdünger und Magnesiumdünger

Kalkdünger dürfen ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 15 % Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-$MgCO_3$ enthalten.

1	Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz (Torfmergel, Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz und Azotobacter, AZ-Kalk)	$CaCO_3$	67 % $CaCO_3$	Calciumcarbonat und Torf; bei Herstellung aus: a) hartem Kalkstein Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Kalkstein Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite, zu 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite c) Kreide Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 70 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite	aus Kalkstein oder Kreide unter Zusatz von gemahlenem Torf, auch unter Zusatz von Azotobacter	Der Düngemitteltyp darf als „Torfmergel" bezeichnet werden. Er darf als „Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz und Azotobacter" oder „AZ-Kalk" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten und ihrer Wirkung auf Pflanzenkulturen, enthält.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
2	Kohlensaurer Kalk (Kalkmergel, Kohlensaurer Magnesiumkalk, Magnesiummergel)	$CaCO_3$	77 % $CaCO_3$	Calciumcarbonat; bei Herstellung aus: a) hartem Kalkstein Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Kalkstein Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite, zu 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite c) Kreide Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 70 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite	aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brechen und Mahlen	Der Düngemitteltyp darf als „Kalkmergel" bezeichnet werden. Er darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk" oder „Magnesiummergel" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % $MgCO_3$ enthält.
3	Rückstandkalk	CaO	37 % CaO	Oxyde, Hydroxyde und Carbonate von Calcium oder Magnesium; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite	aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion	—
4	Hüttenkalk	CaO und MgO	47 % (CaO + MgO), davon mindestens 3 % MgO	Calciumsilikat; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 80 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite	aus Hochofenschlacke durch mehlfeines Vermahlen oder Absieben	—

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
5	Löschkalk (Magnesium-Löschkalk)	CaO	57 % CaO	Calciumhydroxyd; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 80 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite	aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen, Löschen und Mahlen	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Löschkalk" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % MgO enthält.
6	Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)	CaO	57 % CaO	Calciumcarbonat und Calciumoxyd oder Calciumhydroxyd, nicht weniger als 1/4 des Mindestgehalts als Oxyd; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite	aus kohlensaurem Kalk, Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen und Mahlen	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Mischkalk" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % MgO enthält.
7	Branntkalk (Magnesium-Branntkalk)	CaO	67 % CaO	Calciumoxyd; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 80 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite	aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Mahlen oder Sieben	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Branntkalk" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % MgO enthält.
8	Stückkalk (Magnesium-Stückkalk)	CaO	67 % CaO	Calciumoxyd	aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Stückkalk" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % MgO enthält.
9	Magnesiumdünger (Bittersalz, Kieserit)	MgO	15 % MgO	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO	aus Kalirohsalzen durch Umlösen, Flotieren oder andere Trennmethoden	Der Düngemitteltyp darf als „Bittersalz" oder „Kieserit" bezeichnet werden.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

II. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4% Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-$MgCO_3$ zugesetzt werden.

Die in Spalte 3 angegebenen Gehalte dürfen überschritten und um höchstens 0,5% N, 1% P_2O_5 und 1% K_2O unterschritten werden.

A. NPK-Dünger

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	NPK-Dünger	3% N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von Kaliumchlorid	—
		10% P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		15% K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
2	NPK-Dünger	4% N	Ammoniumphosphate; Stickstoff bewertet als NH_4-Stickstoff,	Mischen von Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
		20% P_2O_5	Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5		
		32% K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
3	NPK-Dünger	5% N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	—
		10% P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		15% K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4	NPK-Dünger	5 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	—
		10 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		20 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
5	NPK-Dünger	6 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumsulfat	—
		8 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		10 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
6	NPK-Dünger	6 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		10 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		18 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
7	NPK-Dünger	6 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		12 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		18 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
8	NPK-Dünger	7 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumsulfat	—
		8 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		10 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
9	NPK-Dünger	8 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumsulfat	—
		8 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		8 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
10	NPK-Dünger	8 % N	a) Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	a) Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		12 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		16 % K_2O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
			b) Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH_4- und NO_3-Stickstoff	b) Mischen von Harnstoff mit Natronsalpeter, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	
			Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5		
			Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
11	NPK-Dünger	8 % N	Carbamid, Ammoniumsalze; Stickstoff bewertet als Amid- und NH_4-Stickstoff	Mischen von Harnstoff mit schwefelsaurem Ammoniak, Triplesuper-, Ammonium- oder Alkaliphosphat und Kaliumsulfat	—
		14 % P_2O_5	Monocalcium-, Ammonium- oder Alkaliphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5		
		18 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
12	NPK-Dünger	8 % N	Carbamid, Ammoniumsalze; Stickstoff bewertet als Amid- und NH_4-Stickstoff	Mischen von Harnstoff mit schwefelsaurem Ammoniak, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
		15 % P_2O_5	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5		
		20 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
13	NPK-Dünger	8 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		16 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		24 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
14	NPK-Dünger	9 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	—
		9 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		9 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
15	NPK-Dünger	9 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	—
		9 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		15 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
16	NPK-Dünger	10 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		8 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate und Gips oder Calciumcarbonat; Phosphat bewertet als ammoniumcitratlösliches P_2O_5		
		18 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
17	NPK-Dünger	10 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	—
		10 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
		5 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
18	NPK-Dünger	10 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		10 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		15 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
19	NPK-Dünger	10 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Mischen von Ammonsulfatsalpeter, Triplesuperphosphat und Kaliumsulfat	—
		12 % P_2O_5	Monocalciumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 80 Hundertteile wasserlöslich		
		18 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
20	NPK-Dünger	10 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		15 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		20 % K_2O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
21	NPK-Dünger	12 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		12 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		17 % K_2O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
22	NPK-Dünger	12 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumsulfat	—
		12 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		20 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
23	NPK-Dünger	13 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		13 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		21 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
24	NPK-Dünger	14 % N	Carbamid, Ammoniumsalze oder Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH_4- oder NO_3-Stickstoff	Mischen von mineralischen Stickstoffdüngern einschließlich Harnstoff mit Alkali- oder Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
		10 % P_2O_5	Alkali- oder Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5		
		14 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
25	NPK-Dünger	14 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Mischen von mineralischen Stickstoffdüngern mit Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
		12 % P_2O_5	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5		
		14 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
26	NPK-Dünger	14 % N	Carbamid, Ammoniumsalze; Stickstoff bewertet als Amid- und NH_4-Stickstoff	Mischen von Harnstoff mit schwefelsaurem Ammoniak, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
		12 % P_2O_5	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5		
		17 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
27	NPK-Dünger	15 % N 11 % P_2O_5 15 % K_2O	a) Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH_4- und NO_3-Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5 Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	a) Mischen von Harnstoff mit Natronsalpeter, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
			b) Carbamid, Ammoniumsalze oder Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH_4- oder NO_3-Stickstoff Dicalciumphosphat; Phosphat bewertet als ammoniumcitratlösliches P_2O_5 Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	b) Mischen von mineralischen Stickstoffdüngern einschließlich Harnstoff mit Dicalciumphosphat und Kaliumsulfat	
28	NPK-Dünger	15 % N 15 % P_2O_5 15 % K_2O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
29	NPK-Dünger	18 % N 6 % P_2O_5 12 % K_2O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff Alkaliphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5 Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Mischen von Ammonsulfatsalpeter mit Ammoniumnitrat, Alkaliphosphat und Kaliumsulfat	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
30	NPK-Dünger	18 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		18 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		9 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
			B. NP-Dünger		
1	NP-Dünger	6 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung	—
		16 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
2	NP-Dünger	9 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter	—
		9 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3	NP-Dünger	11 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter	—
		11 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich		
4	NP-Dünger	11 % N	Ammoniumphosphate; Stickstoff bewertet als NH_4-Stickstoff,	Ammonisieren von Phosphorsäure	—
		52 % P_2O_5	Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich		
5	NP-Dünger	12 % N	Ammoniumphosphate; Stickstoff bewertet als NH_4-Stickstoff,	Ammonisieren von Phosphorsäure	—
		60 % P_2O_5	Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich		
6	NP-Dünger	13 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure und Ammonisieren	—
		13 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
7	NP-Dünger	20 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure und Ammonisieren	
		20 % P_2O_5	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
			C. NK-Dünger		
1	NK-Dünger	16 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		28 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
2	NK-Dünger	20 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		20 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
			D. PK-Dünger		
1	PK-Dünger	8 % P_2O_5	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von Superphosphat und Kaliumsulfat	—
		24 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
2	PK-Dünger	10 % P_2O_5	Calciumsilikophosphat; Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P_2O_5	Mischen von Thomasphosphat und Kaliumchlorid	—
		15 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
3	PK-Dünger	10 % P_2O_5	Calciumsilikophosphat; Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P_2O_5	Mischen von Thomasphosphat und Kaliumchlorid	—
		20 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
4	PK-Dünger	12 % P_2O_5	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von Superphosphat und Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		18 % K_2O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5	PK-Dünger	12 % P_2O_5	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von Superphosphat und Kaliumchlorid	—
		24 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
6	PK-Dünger	14 % P_2O_5	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von Superphosphat und Kaliumchlorid	—
		14 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
7	PK-Dünger	15 % P_2O_5	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilikat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5	Mischen von Glühphosphat und Kaliumchlorid	—
		18 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
8	PK-Dünger	15 % P_2O_5	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilikat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5	Mischen von Glühphosphat und Kaliumchlorid	—
		25 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
9	PK-Dünger	16 % P_2O_5	Mono- und Dicalciumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Aufschluß von Rohphosphat mit Phosphorsäure und Mischen mit Kaliumsulfat	—
		32 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
10	PK-Dünger	20 % P_2O_5	Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, mindestens 65 Hundertteile in 2%iger Ameisensäure löslich	Mischen von weicherdigem Rohphosphat, das folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mit Kaliumchlorid und auch Triplesuperphosphat	—
		20 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
11	PK-Dünger	20 % P_2O_5	Mono- und Dicalciumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Aufschluß von Rohphosphat mit Schwefel- oder Phosphorsäure und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		30 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
12	PK-Dünger	40 % P_2O_5	Alkaliphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5	Mischen von Alkaliphosphat und Kaliumsulfat	—
		10 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

III. Organische Düngemittel

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4 % Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-$MgCO_3$ zugesetzt werden.
Die in Spalte 3 angegebenen Gehalte dürfen überschritten und um höchstens 1 % N, 2 % P_2O_5 und 1 % K_2O unterschritten werden.
„Aufbereiten" im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu hygienisch unbedenklichen Produkten.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	Organischer Dünger	30 % organische Substanz	organische Fabrikationsrückstände, auch Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff	Aufbereiten von Fabrikationsrückständen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Torf	—
2	Organischer Dünger	40 % organische Substanz	organische Fabrikationsrückstände, auch Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff	Aufbereiten von Fabrikationsrückständen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Torf	—
3	Organischer Dünger	50 % organische Substanz	Wirtschaftsdünger und pflanzliche Rückstände; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff	Aufbereiten von Wirtschaftsdüngern mit Rückständen der Obst- und Traubenverwertung unter Zugabe von apathogenen Bakterien	—
4	Organischer Stickstoffdünger	5 % N	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5	Organischer Stickstoffdünger	7 % N	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	—
6	Organischer Stickstoffdünger (Blutmehl, Hornmehl)	10 % N	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Blutmehl" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus Blut hergestellt ist. Er darf als „Hornmehl" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
7	Organischer Stickstoffdünger (Blutmehl, Hornmehl, Horngrieß)	12 % N	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Blutmehl" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus Blut hergestellt ist. Er darf je nach der äußeren Beschaffenheit der Ware als „Hornmehl" oder „Horngrieß" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
8	Organischer Stickstoffdünger (Blutmehl, Hornmehl, Horngrieß, Hornspäne)	14 % N	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Blutmehl" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus Blut hergestellt ist. Er darf je nach der äußeren Beschaffenheit der Ware als „Hornmehl", „Horngrieß" oder „Hornspäne" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
9	Knochenmehl, entleimt	30 % P_2O_5	Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 50 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite	Vermahlen von entfetteten, entleimten Knochen	Der Fettgehalt darf 2 % nicht überschreiten.
10	Organischer NPK-Dünger (Peru-Guano)	6 % N	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Aufbereiten von Guano	Der Düngemitteltyp darf als „Peru-Guano" bezeichnet werden.
		12 % P_2O_5	Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5		
		2 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
11	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	4 % N 5 % P_2O_5	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
12	Knochenmehl, gedämpft	4 % N 13 % P_2O_5	tierisches Eiweiß; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, zu 50 % bei 0,2 mm lichter Maschenweite	Abscheuern oder Vermahlen von entfetteten Knochen, auch unter Zugabe von Blut	Der Fettgehalt darf 4 % nicht überschreiten.
13	Knochenmehl, gedämpft	4 % N 22 % P_2O_5	tierisches Eiweiß; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, zu 50 % bei 0,2 mm lichter Maschenweite	Abscheuern oder Vermahlen von entfetteten Knochen, auch unter Zugabe von Blut	Der Fettgehalt darf 4 % nicht überschreiten.
14	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	6 % N 6 % P_2O_5	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
15	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	6 % N 9 % P_2O_5	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
16	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	7 % N 12 % P_2O_5	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
17	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	10 % N 5 % P_2O_5	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

IV. Organisch-mineralische Düngemittel

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4 % Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-$MgCO_3$ zugesetzt werden.
Die in Spalte 3 angegebenen Gehalte dürfen überschritten werden.
Sie dürfen, außer bei Torfdüngern und organisch-mineralischen Mischdüngern, um höchstens 1 % N, 2 % P_2O_5 und 1 % K_2O unterschritten werden.
„Aufbereiten" im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu hygienisch unbedenklichen Produkten.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	Organisch-mineralischer Mischdünger	25 % organische Substanz	Siedlungsabfälle und mineralische Düngemittel; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff,	Aufbereiten von Siedlungsabfällen unter Zugabe von mineralischen Düngemitteln und apathogenen Bakterien	—
		2 % N	Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff,		
		2 % P_2O_5	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5,		
		2 % K_2O	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
2	Organisch-mineralischer Mischdünger	25 % organische Substanz	Siedlungsabfälle und mineralische Düngemittel; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff,	Aufbereiten von Siedlungsabfällen unter Zugabe von mineralischen Düngemitteln und apathogenen Bakterien	—
		3 % N	Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff,		
		3 % P_2O_5	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5,		
		4 % K_2O	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
3	**Torfdünger**	35 % organische Substanz	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoffdünger	—
		2 % N	Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff		
4	Torfdünger	35 % organische Substanz	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—
		1 % N	Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff		
		1 % P_2O_5	Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5		
		1 % K_2O	Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5	Torfdünger	35 % organische Substanz 1 % N 1 % P_2O_5 2 % K_2O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5 Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—
6	Organisch-mineralischer Mischdünger	35 % organische Substanz 1 % N 2 % P_2O_5 2 % K_2O	Klärschlamm, Torf und mineralische Düngemittel; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff, Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von ausgefaultem Klärschlamm unter Zugabe von Torf und mineralischen Düngemitteln	—
7	Torfdünger	35 % organische Substanz 2 % N 1 % P_2O_5 1 % K_2O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5 Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—
8	Torfdünger	35 % organische Substanz 2 % N 1 % P_2O_5 2 % K_2O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5 Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
9	Torfdünger	35 % organische Substanz	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—
		2 % N	Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff		
		3 % P_2O_5	Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5		
		3 % K_2O	Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
10	Torfdünger	35 % organische Substanz	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern, auch unter Zugabe von Kalk	—
		3 % N	Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff		
		2 % P_2O_5	Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5		
		4 % K_2O	Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
11	Organisch-mineralischer Mischdünger	35 % organische Substanz	Schlempe, Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff,	Aufbereiten von Schlempe und Weißtorf unter Zugabe von Phosphat- und Kalidüngern	—
		3 % N	Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff		
		3 % P_2O_5	Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5		
		5 % K_2O	Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
12	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	4 % N 4 % P_2O_5 6 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
13	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	5 % N 7 % P_2O_5 4 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
14	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	5 % N 10 % P_2O_5 5 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
15	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	5 % N 12 % P_2O_5 8 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
16	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	6 % N 6 % P_2O_5 12 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
17	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	6 % N 8 % P_2O_5 10 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
18	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	6 % N 10 % P_2O_5 9 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
19	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	6 % N 10 % P_2O_5 12 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
20	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	7 % N 5 % P_2O_5 8 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
21	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	7 % N 6 % P_2O_5 10 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
22	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	7 % N 7 % P_2O_5 7 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
23	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	7 % N 7 % P_2O_5 9 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
24	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	8 % N 5 % P_2O_5 13 % K_2O	bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe a organische und mineralische Düngemittel; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Klärschlamm und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	a) Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln b) Aufbereiten von ausgefaultem Klärschlamm unter Zugabe von mineralischen Düngemitteln	—
25	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	8 % N 7 % P_2O_5 10 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
26	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	9 % N 5 % P_2O_5 10 % K_2O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

V. Düngemittel mit Spurennährstoffen

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4 % Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-$MgCO_3$ zugesetzt werden.

A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der unter Ziffer I bis IV aufgeführten Typen

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	Typenbezeichnung nach Ziffer I mit dem Zusatz „mit Spurennährstoffen" oder der Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	neben N, P_2O_5 oder K_2O die Spurennährstoffe B, Cu oder Mn	0,2 % B 0,4 % Cu 1,0 % Mn	für die Hauptnährstoffe wie unter Ziffer I, Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Ziffer I, mit Zugabe von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.
2	Typenbezeichnung nach Ziffer II mit dem Zusatz „mit Spurennährstoffen" oder der Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	neben N, P_2O_5 oder K_2O die Spurennährstoffe B, Cu, Mn oder Zn	0,05 % B 0,04 % Cu 0,1 % Mn 0,02 % Zn	für die Hauptnährstoffe wie unter Ziffer II, Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Ziffer II, mit Zugabe von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.
3	Typenbezeichnung nach Ziffer III oder IV, außer für organische Dünger, organisch-mineralische Mischdünger und Torfdünger, mit dem Zusatz „mit Spurennährstoffen" oder der Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	neben N, P_2O_5 oder K_2O die Spurennährstoffe B, Cu, Mn oder Zn	0,03 % B 0,02 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	für die Hauptnährstoffe wie unter Ziffer III oder IV, Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Ziffer III oder IV, mit Zugabe von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
4	Typenbezeichnung nach Ziffer III oder IV für organische Dünger, organisch-mineralische Mischdünger und Torfdünger mit dem Zusatz „mit Spurennährstoffen" oder der Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	neben organischer Substanz sowie N, P_2O_5 oder K_2O die Spurennährstoffe B, Cu, Mn oder Zn	0,01 % B 0,003 % Cu 0,01 % Mn 0,002 % Zn	für die organische Substanz und die Hauptnährstoffe wie unter Ziffer III oder IV, Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Ziffer III oder IV, mit Zugabe von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel über 0,1 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen oder in gepreßten Ballen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.
				B. Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln		
1	Weicherdiges Rohphosphat mit Spurennährstoffen	P_2O_5 B Cu Zn	23 % P_2O_5 0,01 % B 0,03 % Cu 0,03 % Zn	Tricalciumphosphat (Phosphorit), kohlensaurer Kalk; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, mindestens 40 Hundertteile in 2%iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	mechanisches Aufbereiten von weicherdigem Rohphosphat durch feines Vermahlen mit Zugabe von Spurennährstoffen	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich und, wenn es über 0,2 % Bor enthält, nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.
2	Kupferkobaltdünger mit weicherdigem Rohphosphat	P_2O_5 Cu Co	5 % P_2O_5 2,5 % Cu 0,2 % Co	Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, mindestens 40 Hundertteile in 2%iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	mechanisches Aufbereiten von weicherdigem Rohphosphat durch feines Vermahlen mit Zugabe von Spurennährstoffen	Der Bleigehalt darf 0,5 % nicht überschreiten. Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
3	Beimischdünger mit Spurennährstoffen	MgO B Cu Mn	10 % MgO 0,5 % B 1 % Cu 3 % Mn	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Magnesiumsulfat mit Borsäure, Kupfersulfat und Mangansulfat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt und das richtige Mischungsverhältnis mit anderen Düngemitteln hinzuweisen.

C. Düngemittel, die als wertbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	Kupferdünger	Cu	a) 0,8 % Cu b) 25 % Cu	a) Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite b) Kupfersulfat; Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	a) Aufbereiten und Vermahlen von kupferhaltigen Rückständen, auch unter Zugabe von Kupfer oder Kupferlegierungen b) Aufschluß von Kupfererzen mit Schwefelsäure	Der Bleigehalt darf 0,5 % nicht überschreiten. Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.
2	Kupferkobaltdünger	Cu Co	0,4 % Cu 0,05 % Co	kobalthaltige Kupferschlacke oder andere kupfer- und kobalthaltige Stoffe; Kupfer und Kobalt bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Aufbereiten und Vermahlen von kupfer- und kobalthaltigen Rückständen, auch unter Zugabe von Kupfer oder Kupferlegierungen	Der Bleigehalt darf 0,5 % nicht überschreiten. Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
3	Mangandünger	Mn	20 % Mn	a) Manganoxyde oder andere manganhaltige Stoffe; Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite b) Mangansulfat; Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	a) Aufbereiten und Vermahlen von manganhaltigen Rückständen, auch unter Zugabe von Mangan oder Manganlegierungen b) Aufschluß von Manganerz mit Schwefelsäure und Auskristallisieren	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.
4	Eisendünger	Fe	5 % Fe	Eisensalze oder Eisenchelate; Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiaminoessigsäuren	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.
				VI. Bodenimpfmittel		
1	Bodenimpfmittel für Nichtleguminosen	Azotobacter	1 Million wirksame Bakterienzellen je g	Azotobacter und Torf als Trägersubstanz; Azotobacter bewertet nach dem Wachstum auf Agarplatten und seiner Wirkung auf Pflanzenkulturen	Reinzucht von Azotobacter und Beimpfen der Trägersubstanz	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel sind die Haltbarkeit der Kulturen, die Pflanzenart, für die das Bodenimpfmittel bestimmt ist, und der Mengenaufwand anzugeben.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
2	Bodenimpfmittel für Leguminosen	Knöllchenbakterien	1 Million wirksame Bakterienzellen je g	Knöllchenbakterien und Torf als Trägersubstanz; Knöllchenbakterien bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten und ihrer Wirkung auf Pflanzenkulturen	Reinzucht spezifischer Knöllchenbakterien und Beimpfen der Trägersubstanz	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel sind die Haltbarkeit der Kulturen, die Pflanzenart, für die das Bodenimpfmittel bestimmt ist, und der Mengenaufwand anzugeben.
3	Bodenimpfmittel für Mischsaaten	Azotobacter und Knöllchenbakterien	1 Million wirksame Bakterienzellen je g	Azotobacter und Knöllchenbakterien sowie Torf als Trägersubstanz; Azotobacter und Knöllchenbakterien bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten und ihrer Wirkung auf Pflanzenkulturen	Reinzucht von Azotobacter und Knöllchenbakterien sowie Beimpfen der Trägersubstanz	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel sind die Haltbarkeit der Kulturen, die Pflanzenart, für die das Bodenimpfmittel bestimmt ist, und der Mengenaufwand anzugeben.

VII. Bodenwirkstoffe

1	Bodenkrümler	Ferri-Ammon-Alaun N organische Substanz	85 % Ferri-Ammon-Alaun 2 % N 10 % organische Substanz	Ferri-Ammon-Alaun; Eisen bewertet als Fe_2O_3, Stickstoff bewertet als NH_4-Stickstoff Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff	aus Ferrisulfat und Ammonsulfat und Mischen mit Torf als Trägersubstanz	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.

Verordnung über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft

Vom 19. November 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zur Ergänzung der bestehenden landwirtschaftlichen Statistiken, insbesondere zur Gewinnung zuverlässiger Unterlagen über den periodischen Wirtschaftsablauf in der Landwirtschaft, werden repräsentative Erhebungen über die Betriebswirtschaft und Marktwirtschaft als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

§ 2

Die Erhebungen umfassen Angaben über

1. die Betriebsmerkmale,
2. die Erzeugung, den Bestand, den Absatz und die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie über den Erwerb, den Bestand und die Verwendung von Betriebsmitteln in der Landwirtschaft,
3. die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Verbraucherpreise von Betriebsmitteln,
4. die Anbau- und Ertragsentwicklung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

§ 3

(1) Die Erhebungen nach § 2 Nr. 1 werden jährlich durchgeführt.

(2) Die Erhebungen nach § 2 Nrn. 2 und 3 werden monatlich, die Erhebungen nach § 2 Nr. 4 zweimal jährlich durchgeführt.

(3) Soweit es für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht, werden die Erhebungen nach § 2 Nrn. 2 und 3 in größeren als monatlichen Zeitabständen, die Erhebungen nach § 2 Nr. 4 jährlich durchgeführt.

§ 4

Die Erhebungen erstrecken sich auf höchstens 0,6 % der Betriebe mit mehr als 0,5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

§ 5

(1) Die Erteilung der Auskünfte durch die Befragten ist freiwillig.

(2) Einzelangaben dürfen den Landwirtschaftskammern zur statistischen Auswertung überlassen werden.

§ 6

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, für diese Statistik die Aufgaben des Statistischen Bundesamts nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes wahrzunehmen mit Ausnahme der Aufgaben, die Ergebnisse für den Bund zu sammeln und zusammenzustellen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft und am 30. November 1966 außer Kraft.

Bonn, den 19. November 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln

Vom 19. November 1963

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Bei der Einfuhr von Futtermitteln der Tarifnr. 23.07 B I des Abschöpfungstarifs 1963 mit einem Gehalt an Milch in Pulver- oder anderer Form (Milchgehalt) von mehr als fünf Gewichtshundertteilen erhöht sich die Abschöpfung um einen Ausgleichsbetrag.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird je 100 Kilogramm Futtermittel wie folgt festgesetzt:

a) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als fünf, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
   Belgien .... auf 6,25 Deutsche Mark,
   Frankreich ...... auf 7,65 Deutsche Mark,
   Italien .... auf 7,65 Deutsche Mark,
   den Niederlanden auf 5,95 Deutsche Mark,
   dritten Ländern .. auf 8,45 Deutsche Mark,

b) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
   Belgien .... auf 14,00 Deutsche Mark,
   Frankreich ...... auf 17,15 Deutsche Mark,
   Italien .... auf 17,15 Deutsche Mark,
   den Niederlanden auf 13,35 Deutsche Mark,
   dritten Ländern .. auf 19,00 Deutsche Mark,

c) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
   Belgien .... auf 21,80 Deutsche Mark,
   Frankreich ...... auf 26,70 Deutsche Mark,
   Italien .... auf 26,70 Deutsche Mark,
   den Niederlanden auf 20,80 Deutsche Mark,
   dritten Ländern .. auf 29,55 Deutsche Mark,

d) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 75 Gewichtshundertteilen bei Einfuhren aus
   Belgien .... auf 29,30 Deutsche Mark,
   Frankreich ...... auf 35,85 Deutsche Mark,
   Italien .... auf 35,85 Deutsche Mark,
   den Niederlanden auf 27,95 Deutsche Mark,
   dritten Ländern .. auf 39,65 Deutsche Mark.

§ 2

Milchgehalt im Sinne des § 1 ist der mit zwei multiplizierte Gehalt an Lactose.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Ladenschluß im Saarland [1]

Vom 21. November 1963

Auf Grund des § 35 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Im Saarland treten folgende Vorschriften in Kraft:

1. Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) [2], zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 845),
2. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) [3],
3. Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Ladenschlußzeiten-V) vom 18. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 501).

(2) Mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften treten alle im Saarland entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere das Gesetz Nr. 347 über die Änderung der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) vom 20. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 661) und die Verordnung über den Ladenschluß am Mittwochnachmittag vom 21. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 661).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 40 Satz 2 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. November 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

1) Betrifft Bundesgesetzbl. III 8050-20 und 8050-20-2.
2) Bundesgesetzbl. III 8050-20
3) Bundesgesetzbl. III 8050-20-2

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.